

Teilliquidationsreglement

Inhalt

Art. 1	Zweck und allgemeine Grundsätze		
A.	Teilliquidation der Stiftung		
Art. 2	Bedingungen		
Art. 3	Grundsätze für die Teilliquidation der Stiftung		
	3.1 Stichtag und Änderung der Aktiven und Passiven		
	3.2 Grundlagen		
	3.3 Festlegung der freien Mittel und Verteilung		
	3.4 Verteilung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve		
	3.5 Kollektiv- und Einzelaustritt		
	3.6 Versicherungstechnischer Fehlbetrag		
B.	Teilliquidation des Vorsorgewerks der angeschlossenen Unternehmen		
Art. 4	Bedingungen		
Art. 5	Grundsätze bei einer Reduzierung des Versichertenbestands oder einer Restrukturierung des Unternehmens		
	5.1 Massgebender Zeitraum		
			5.2 Inkrafttreten und Änderung der Aktiven und Passiven
			5.3 Festlegung der freien Mittel und Verteilung
		Art. 6	Grundsätze für die teilweise Kündigung des Anschlussvertrags
			6.1 Stichtag
			6.2 Bestimmung der freien Mittel und Verteilung
		C.	Verfahren
		Art. 7	Verantwortlichkeiten
		Art. 8	Information
		Art. 9	Einsprache und Beschwerde
		Art. 10	Vollzug und Bekanntgabe
		Art. 11	Besondere Bestimmungen für den Vollzug der Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens
		D.	Inkrafttreten
		Art. 12	Genehmigung und Inkrafttreten

Zweck und allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck und allgemeine Grundsätze

- Der Stiftungsrat erlässt vorliegendes Reglement auf Grundlage der Art. 53b und 53d BVG, der Art. 27g und 27h BVV 2 sowie des Vorsorgereglements der Groupe Mutuel Vorsorge-GMP (nachfolgend «die Stiftung»).
- Darin werden die Bedingungen und Grundsätze für die Teilliquidation der Stiftung (Teil A) und die Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens (Teil B) festgelegt sowie das Vorgehen geregelt (Teil C).
- Als angeschlossene Unternehmen werden die Unternehmen und Selbstständigerwerbenden bezeichnet, die der Stiftung angeschlossenen sind und ihr Personal bei ihr versichert haben.
- Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die reglementarischen Austrittsleistungen ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung. Im Fall eines Deckungsgrades unter 100% kann der versicherungstechnische Fehlbetrag proportional von den Austrittsleistungen abgezogen werden, solange dies nicht zu einer Minderung des BVG-Altersguthabens führt.

- Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des angeschlossenen Unternehmens.
- Sind die Bedingungen für die Teilliquidation der Stiftung erfüllt, weil ein oder mehrere angeschlossene Unternehmen die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllen und die entsprechenden Grenzwerte erreicht wurden, wird das Verfahren zunächst auf der Ebene der Stiftung und dann auf jener der angeschlossenen Unternehmen durchgeführt.

A. Teilliquidation der Stiftung

Art. 2 Bedingungen

- Die Bedingungen einer Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
 - sich der Personalbestand eines oder mehrerer angeschlossenen Arbeitgeber im Sinn von Art. 4.2 des vorliegenden Reglements erheblich vermindert, wodurch die Anzahl der aktiven versicherten Personen und die Vorsorgekapitalien der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnehmen, oder
 - einer oder mehrere Arbeitgeber ihren Anschlussvertrag nach einer Dauer von fünf Jahren kündigen, sofern diese Kündigungen einen Abfluss von mindestens 10% der Vorsorgekapitalien der Stiftung zur Folge haben.

2. In den Fällen gemäss Art. 2.1 Bst. a des vorliegenden Reglements wird die Minderung des Versichertenbestands berechnet, indem der Bestand zu Beginn der massgebenden Abrechnungsperiode mit jenem am Ende verglichen wird (Nettovariation).
3. Austritte durch freiwillige Kündigung, Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen von unter zwei Jahren, Pensionierung, Invalidität und Tod werden bei der Abrechnung der Austritte gemäss Art. 2.1 dieses Reglements nicht berücksichtigt.

Art. 3 Grundsätze für die Teilliquidation der Stiftung

3.1 Stichtag und Änderung der Aktiven und Passiven

1. Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Bedingungen für eine Teilliquidation nach Art. 2 erfüllt sind. Dieser Stichtag ist für die Berechnung der freien Mittel oder des versicherungstechnischen Fehlbetrags sowie für die Festlegung der im Verteilungsplan zu berücksichtigenden angeschlossenen Unternehmen massgebend.
2. Bei einer Veränderung von mindestens 5% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Referenzdatum für die Erstellung der Bilanz der Teilliquidation und jenem des Übertrags der Guthaben werden die zu übertragenden freien Mittel, technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve vom Stiftungsrat angepasst.

3.2 Grundlagen

1. Folgende Grundlagen werden für die Bestimmung der freien Mittel oder eines versicherungstechnischen Fehlbetrags herangezogen:
 - a. die nach den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung
 - b. die versicherungstechnische Bilanz mit Angabe des gemäss Art. 44 BVV 2 berechneten Deckungsgrades

3.3 Bestimmung der freien Mittel und Verteilung

1. Die Stiftung unterscheidet zwischen
 - a. den Verbleibenden: Versicherte und Rentenbezüger, die nach Abschluss der Teilliquidation noch zum Versichertenbestand der Stiftung gehören
 - b. den Austretenden: Versicherte und Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt der Teilliquidation nach Art. 2 dieses Reglements aus der Stiftung austreten
2. Zur Bestimmung der Verteilung der freien Mittel je Versichertenbestand werden die Vorsorgekapitalien und der Grad, zu dem der austretende Versichertenbestand zur Bildung der freien Mittel beigetragen hat, berücksichtigt.
3. Die Verteilung der freien Mittel des austretenden Versichertenbestands erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien der Versicherten und Rentenbezüger am Stichtag der Teilliquidation und zur Anschlussdauer des Versicherten (höchstens fünf Jahre).
4. Unter Vorsorgekapitalien wird das Altersguthaben der aktiven und invaliden Versicherten sowie die versicherungsmathematische Reserve der Rentner verstanden. Die Anschlussdauer wird durch die Anzahl Jahre zwischen dem Eintritt des Versicherten und dem Stichtag der Teilliquidation bestimmt.

3.4 Verteilung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve

1. Ein Anrecht auf einen Teil der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve besteht nur bei Kollektivaustritt nach Art. 3.5 des vorliegenden Reglements.
2. Die Verteilung der technischen Rückstellungen wird nach der im Reglement über die technischen Rückstellungen beschriebenen Methode durchgeführt und unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem der austretende Versicherungsbestands zu deren Bildung beigetragen hat. Ein Anrecht auf technische Rückstellungen besteht nur, sofern die versicherungstechnischen Risiken ebenfalls übertragen werden.
3. Die Verteilung der Wertschwankungsreserve wird proportional zu den Vorsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem der austretende Versicherungsbestand zu deren Bildung beigetragen hat, durchgeführt.

3.5 Kollektiv- und Einzelaustritt

1. Ein Kollektivaustritt besteht, wenn mehrere aktive Versicherte, jedoch mindestens 20 von der Teilliquidation betroffene Versicherte zusammen an dieselbe Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Andere Austritte gelten als Einzelaustritte.
2. Bei einem Kollektivaustritt werden die freien Mittel kollektiv mit den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve übertragen. Bei einem Einzelaustritt besteht ein Anrecht auf freie Mittel, die nach den gleichen Verteilungsgrundsätzen wie in Art. 5.3 des vorliegenden Reglements berechnet werden. Die freien Mittel, die dem verbleibenden Versichertenbestand zuzurechnen sind, verbleiben bei der Stiftung, ohne dass es zu Zuweisungen kommt.

3.6 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

1. Wenn die Jahresrechnung und die versicherungstechnische Bilanz der Stiftung einen versicherungstechnischen Fehlbetrag ausweisen, wird dieser den angeschlossenen Unternehmen des austretenden und des verbleibenden Versichertenbestands proportional zu den Altersguthaben der am Stichtag der Teilliquidation aktiven Versicherten aufgeteilt.
2. Der auf den austretenden Versichertenbestand entfallende Anteil des Fehlbetrags wird von dessen Vorsorgekapitalien abgezogen, insofern dadurch nicht das BVG-Altersguthaben vermindert wird. Wenn die Austrittsleistung bereits ohne Minderung übertragen wurde, hat der Versicherte oder Begünstigte den zu viel erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.
3. Der auf die angeschlossenen Unternehmungen des verbleibenden Versichertenbestandes entfallende Anteil des Fehlbetrags bleibt bei der Stiftung verbucht, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt.
4. Die Stiftung kann auf der Grundlage des Teilliquidationsberichts des zugelassenen Experten der Stiftung auf eine Minderung verzichten, wenn sie über einen Deckungsgrad von mindestens 95% verfügt und dieser sich nach der Übertragung der nichtreduzierten Freizügigkeitsleistungen nicht markant reduziert.

B. Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens

Art. 4 Bedingungen

1. Die Bedingungen einer Teilliquidation gelten als erfüllt, wenn
 - a. sich der Personalbestand erheblich vermindert oder
 - b. das Unternehmen restrukturiert wird oder
 - c. der Anschlussvertrag mit der Stiftung teilweise gekündigt wird, das heisst, die aktiven Versicherten treten aus der Stiftung aus, wohingegen die Rentner bei ihr bleiben
2. Unter einer erheblichen Verminderung versteht man im Sinn von Art. 4.1a dieses Reglements eine dauerhafte Verminderung (über mehr als ein Jahr) der aktiven Versicherten infolge von Austritten, die sich auch über ein oder zwei Kalenderjahre hinziehen können, in folgenden Proportionen zur Anzahl der im Anschlussvertrag des Unternehmens versicherten Personen:
 - Bis zu zehn versicherten Personen: mindestens drei Austritte und Bezug von mindestens 30% der Altersguthaben
 - Von elf bis 25 versicherten Personen: mindestens vier Austritte und Bezug von mindestens 20% der Altersguthaben
 - Von 26 bis 50 versicherten Personen: mindestens fünf Austritte und Bezug von mindestens 15% der Altersguthaben
 - Mehr als 50 versicherte Personen: Austritt von mindestens 10% der Versicherten und Bezug von mindestens 10% der Altersguthaben
3. Unter Restrukturierung eines Unternehmens im Sinn von Art. 4.1b Bst. b dieses Reglements wird jede strategische Reorganisation des Unternehmens verstanden, die den Austritt von mindestens drei Versicherten (Brutto-Variation) bewirkt und entweder durch die Einrichtung neuer Kerntätigkeiten gekennzeichnet ist oder durch die Aufgabe, den Verkauf oder jegliche andere Änderung eines oder mehrerer Tätigkeitsbereiche. Eine Restrukturierung kann auch bestehen, wenn ein Unternehmen bestimmte interne Dienstleistungen einstellt und sie auslagert. Die alleinige Reorganisation von Direktionsstrukturen ohne Verminderung der Belegschaft wird hingegen nicht als Restrukturierung angesehen.
4. Der Arbeitgeber hat der Verwaltungskommission des angeschlossenen Unternehmens die dauerhafte Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seines Unternehmens ohne Verzug zu melden. Insbesondere muss er die Umstände des Abbaus, die betroffenen Mitarbeiter, das Ende ihres Arbeitsverhältnisses und den Grund der Kündigung bzw. der Entlassung angeben. Die Verwaltungskommission informiert daraufhin umgehend die Stiftung.
5. Austritte durch freiwillige Kündigung, Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen von unter zwei Jahren, Pensionierung, Invalidität und Tod werden bei der Abrechnung der Austritte nicht berücksichtigt.

6. Wenn infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger des Vorsorgewerks dieses Anschlussvertrags aus der Stiftung austreten, handelt es sich um eine Gesamtliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens. Die geltenden Grundsätze sind im Vorsorgereglement der Groupe Mutuel Vorsorge-GMP festgehalten.
7. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission verpflichten sich, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zur Durchführung der Teilliquidation zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Grundsätze bei einer Verminderung des Versichertenbestands oder einer Restrukturierung des Unternehmens

5.1 Massgebender Zeitraum

1. Jedes Kalenderjahr wird geprüft, ob eine erhebliche Verminderung vorliegt. Wenn eine erhebliche Verminderung im Verlauf eines Kalenderjahres festgestellt wird, ist dieses Kalenderjahr der massgebende Zeitraum. Wenn eine erhebliche Verminderung zwar nicht im Verlauf eines Kalenderjahres festgestellt wird, sich jedoch über zwei Kalenderjahre erstreckt, sind diese beiden Kalenderjahre der massgebende Zeitraum.
2. Bei einer Restrukturierung erstreckt sich der massgebende Zeitraum von Beginn bis Ende der Restrukturierung. Dieser Zeitraum wird der Stiftung vom Arbeitgeber mitgeteilt und dauert höchstens 24 Monate. Wenn sich der massgebende Zeitraum über mehr als 24 Monate erstreckt, kann der Stiftungsrat mehrere aufeinanderfolgende Teilliquidationen festlegen.

5.2 Stichtag und Änderung der Aktiven und Passiven

1. Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres, das dem Ende der Verminderung des Versichertenbestands (Art. 4.2) oder der Restrukturierung des Unternehmens (Art. 4.3) vorausgeht.
2. Liegen mehr als sechs Monate zwischen dem Bilanzstichtag der Stiftung und dem Stichtag für die Teilliquidation, kann die Stiftung einen späteren Bilanzstichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist für die Berechnung der freien Mittel massgebend.

5.3 Berechnung der freien Mittel und Verteilung

1. Die freien Mittel des Vorsorgewerks des angeschlossenen Unternehmens setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:
 - dem Konto der von der Stiftung gezahlten Überschussbeteiligungen (sofern sie nicht direkt bei der Zahlung verteilt wurden),
 - einem möglicherweise vorhandenen Vermögenskonto eines vorhergehenden Anschlusses an eine Vorsorgestiftung, das bei der Kündigung des Anschlussvertrags nicht verteilt wurde.
2. Bei einer erheblichen Veränderung der freien Mittel zwischen dem Stichtag für die Teilliquidation und dem Tag der Überweisung der Mittel werden diese entsprechend angepasst.

3. Wenn die freien Mittel am Stichtag weniger als CHF 200 pro aktiven Versicherten betragen, wird auf die Verteilung verzichtet.
4. Die Berechnung der entsprechenden Anteile erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Der Bestand der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger wird in einen Bestand verbleibender Versicherten und einen Bestand austretender Versicherten aufgeteilt.
 - b. Die freien Mittel werden zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern proportional zu den Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Versicherten aufgeteilt.
 - c. Die individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden Versicherten erfolgt proportional zu ihren Vorsorgekapitalien am Stichtag, multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate des Anschlusses an das Vorsorgewerk des Unternehmens (höchstens fünf Jahre).
5. Wenn es nicht möglich ist, die Dauer des Anschlusses an das Vorsorgewerk des Unternehmens genau zu bestimmen, kann der Verwaltungsausschuss auf dieses Kriterium verzichten und die freien Mittel proportional zu den Vorsorgekapitalien verteilen. Wenn das Unternehmen keinen Verwaltungsausschuss gebildet hat, kann die Stiftung rechtsgültig über die Modalitäten der Sonderfälle entscheiden.
6. Wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten zwischen dem Zeitpunkt der Einbringung der freien Mittel in die Stiftung und der Teilliquidation um mehr als 10% verändert hat, kann die Stiftung rückwirkend die ausgetretenen Versicherten eines bestimmten Zeitraums, der bis zur Einbringung der freien Mittel in die Stiftung zurückreichen kann, als Begünstigte der Liquidation berücksichtigen.
7. Die freien Mittel, die den austretenden Versicherten zukommen, werden individuell ausgezahlt.
8. Wenn eine Gruppe von Versicherten aus dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Unternehmens austritt und gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt (Kollektivaustritt), wird ihr Anteil an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
9. Die freien Mittel, die den verbleibenden Versicherten zukommen, bleiben im Vorsorgewerk des angeschlossenen Unternehmens, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt.

Art. 6 Grundsätze bei einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags

6.1 Stichtag

1. Der für die Berechnung der freien Mittel entscheidende Stichtag für die Teilliquidation ist der Stichtag der teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags.

6.2 Berechnung der freien Mittel und Verteilung

1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 5.3.1 und 5.3.2.
2. Die Gruppe der austretenden Versicherten umfasst alle Personen, einschliesslich der möglichen Rentenbezüger,

die im Fall einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk des angeschlossenen Unternehmens austreten. Die verbleibenden Versicherten bestehen aus Rentenbezügern, die bei einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

3. Die freien Mittel werden proportional zu den Vorsorgekapitalien am Stichtag verteilt, multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate des Anschlusses an das Vorsorgewerk des Unternehmens.
4. Wenn die austretenden Versicherten, einschliesslich der möglichen Rentenbezüger, als Kollektiv aus dem Vorsorgewerk des angeschlossenen Unternehmens austreten und gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, wird ihr Anteil an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In den anderen Fällen werden die freien Mittel einzeln übertragen.

C. Verfahren

Art. 7 Verantwortlichkeiten

1. Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung oder eine Teilliquidation des Vorsorgewerks angeschlossener Unternehmen erfüllt sind, und die Teilliquidation nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchzuführen. Er muss insbesondere das Ereignis bestimmen, das zur Teilliquidation geführt hat, sowie den Betrag der freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag und den Verteilungsplan.
2. Bei einer Teilliquidation der Stiftung erstellt der zugelassene Experte einen Bericht.

Art. 8 Information

1. Die Stiftung informiert die aktiven Versicherten und betroffenen Rentenbezüger direkt oder über die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Unternehmen zu gegebener Zeit und vollständig über die Teilliquidation und teilt ihnen mit, dass sie während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Stiftung wie folgt Einsicht in die Unterlagen nehmen können:
 - a. bei einer Teilliquidation der Stiftung: in die massgebliche Handelsbilanz, den Bericht des zugelassenen Experten und den Verteilungsplan
 - b. bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens: in die Berechnung der freien Mittel und den Verteilungsplan (individuelle Berechnung und Verteilschlüssel). Aktive Versicherte und Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Einsicht in individuelle Daten anderer Versicherten.

Art. 9 Einsprache und Beschwerde

1. Einsprachen gegen die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb der 30-tägigen Frist für die Prüfung der Unterlagen schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Wenn Einsprachen nicht geklärt werden können, werden sie der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

2. Der Anspruch auf freie Mittel entsteht erst nach unbeutztem Ablauf der Einsprachefrist oder, im Fall von Beschwerden, nach rechtskräftiger Erledigung eines Beschwerdeverfahrens.
3. Die aktiven Versicherten und betroffenen Rentenbezüger haben das Recht, die Bedingungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Sie können ihr die Angelegenheit direkt zur Entscheidung weiterleiten.
4. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann nach Art. 53d Abs. 6 bzw. Art. 74 BVG innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 10 Vollzug und Bekanntgabe

1. Sobald die Informationen erteilt und mögliche Einsprachen erledigt sind, wird der Verteilungsplan vollzogen.
2. Der für die Zeit zwischen dem Stichtag und der tatsächlichen Zahlung geschuldete Zins auf Beträgen, die sich aus der Verteilung ergeben, entspricht dem Zinssatz, der für die Verzinsung von Freizügigkeitsleistungen zum Stichtag gilt.
3. Die individuelle Vergütung der freien Mittel erfolgt:
 - a. an die aktiven Versicherten ergänzend zu ihren Austrittsleistungen. Die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen gelten analog auch für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf die freien Mittel.
 - b. an die Rentner in Form einer Barzahlung.
4. Bei einer kollektiven Übertragung von Anteilen der freien Mittel, und wenn es sich um technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven handelt, an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen muss ein Übertragungsvertrag gemäss Art. 98 FusG oder, bei Fehlen eines Überschusses an Aktiven, ein Übergangsvertrag gemäss Obligationenrecht abgeschlossen werden.
5. Die Revisionsstelle bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation in ihrem üblichen Jahresbericht. Diese Bestätigung wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.

Art. 11 Besondere Bestimmungen für den Vollzug der Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Unternehmens

1. Wenn ein Arbeitgeber nicht alle geschuldeten Beiträge gezahlt hat oder vor der Teilliquidation des Vorsorgewerks des angeschlossenen Unternehmens ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen ihn angestrengt wurde, wird die Forderung der Beiträge mit verfügbaren freien Mitteln im Umfang der Forderung und im nach Art. 39 BVG erlaubten Rahmen verrechnet. Wenn der abgeschriebene Betrag im Nachhinein vom Arbeitgeber oder über den Sicherheitsfonds ganz oder teilweise beglichen werden kann, werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten je nach Anhebung der freien Mittel und den bereits ausge-

- zahlten Beträgen neu berechnet.
2. Wenn noch freie Mittel bestehen, obwohl das Unternehmen vor mehr als zehn Jahren liquidiert wurde, teilt sie der Stiftungsrat den freien Mitteln der Stiftung zu.
3. Falls zum Zeitpunkt der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve besteht und sie nicht mehr dem Zweck dienen kann, zu dem sie gebildet wurde, weil der Arbeitgeber kein versicherungspflichtiges Personal mehr beschäftigt, wird diese Reserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks des angeschlossenen Unternehmens zugewiesen.
4. Bei ausserordentlichen Kosten, wie solche für notwendige Gutachten im Fall von Einsprachen oder Beschwerden mit Bezug auf die Teilliquidation des Vorsorgewerks des angeschlossenen Unternehmens, ist es möglich, eine Beteiligung an diesen Kosten den freien Mitteln des angeschlossenen Unternehmens zuzuweisen.

D. Inkrafttreten

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Dieses Reglement für das Verfahren bei einer Teilliquidation wurde am 22. März 2021 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53b BVG (am 28.06.2021) in Kraft. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement der Stiftung und das Teilliquidationsreglement der Vorsorge angeschlossener Unternehmen vom 11. Dezember 2018.
2. Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat reicht dieses Reglement und mögliche Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung ein.

Martigny, 22. März 2021

Groupe Mutuel Vorsorge-GMP

Die Präsidentin:
Karin Perraudin

Der Vizepräsident:
Bruno Pache